

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte¹

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5.9.2002 (Nieders. GVBl. S. 377), hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 21. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Bohmte geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in dem Straßenverzeichnis I als Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Pflicht zur Reinigung oder die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird für die im Straßenverzeichnis II als Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Straßenteile auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen. Sofern bei den im Straßenverzeichnis II aufgeführten Straßenteilen der Winterdienst nicht eingeschlossen ist, verbleibt die Pflicht zur Beseitigung von Eis und Schnee.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

¹ Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 6, 31. März 2005

§ 2
Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Ordnungsamt eingesehen werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bohmte vom 21. Oktober 1985 außer Kraft.

Bohmte, den 21. März 2005

Klaus Goedejohann
Bürgermeister

Anhang

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bohmte vom 21. März 2005
(§ 1 Abs. 5 und 6)

Straßenverzeichnis I

Nicht zu reinigen und vom Winterdienst ausgenommen sind die Fahrbahnen mit Ausnahme der Gossen folgender Straßen:

Hauptstraße (L 79)
Dammer Straße (L 80)
Herringhauser Straße (K 420)

Straßenverzeichnis II

1. Nicht zu reinigen sind die Fahrbahnen und die Gossen, sowie vom Winterdienst ausgenommen sind die Fahrbahnen mit Ausnahme der Gossen folgender Straßen:

Bremer Straße
(im Bereich der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 81 und der Kreisstraße 401)
Osnabrücker Straße (L 81)
Leverner Straße (L 81)
Wehrendorfer Straße (L 85)

2. Nicht zu reinigen sind die Fahrbahnen und die Gossen folgender Straßen:

Am Schwaken Hofe
Bremer Straße (im Bereich der Gemeindestraße)